

DEUTSCHE STIFTUNG INNERE MEDIZIN
IM STIFTERVERBAND

SATZUNG

§ 1 NAME, RECHTSFORM

Die Stiftung führt den Namen

Deutsche Stiftung Innere Medizin.

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Trägers in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Inneren Medizin; und zwar sowohl der Grundlagen- wie auch der klinischen Forschung.

Der Stiftungszweck orientiert sich an den Aktivitäten der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) als der Stifterin und wird verwirklicht insbesondere durch die

- Förderung von Forschungsvorhaben, Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Vergabe von Preisen,
- Vergabe von Forschungsaufträgen,
- Gewährung von Stipendien.

Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

DEUTSCHE STIFTUNG INNERE MEDIZIN

IM STIFTERVERBAND

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Das Stiftungsvermögen darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die wahlweise zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 KURATORIUM

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium; es besteht aus vier Mitgliedern: der von der DGIM für eine Amtszeit von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Wiederberufung benannte Stiftungsbeauftragte als Vorsitzender, der Generalsekretär der DGIM, der Vorsitzende der DGIM, der Vertreter des Stifterverbandes.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums, sofern nicht eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffend, können auf Präsenzsitzungen und auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen

DEUTSCHE STIFTUNG INNERE MEDIZIN

IM STIFTERVERBAND

Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gefasst werden. Hat sich ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, gilt sein Schweigen als Enthaltung. Beschlüsse, die nicht in Textform gefasst wurden, sind zu Dokumentationszwecken vom Stifterverband zu protokollieren und den Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

§ 8 STIFTUNGSVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und bedient sich zur Verwaltung der Stiftung der Deutsches Stiftungszentrum GmbH. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt zzgl. einer etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 9 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Stifterverband und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zu liegen.
- (2) Andere Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie vom Kuratorium und vom Stifterverband für sinnvoll erachtet werden. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

DEUTSCHE STIFTUNG INNERE MEDIZIN
IM STIFTERVERBAND

§ 11 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.